

16.09.91

FJ - AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für
Zivildienstleistende nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend (FS) und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

FJ
AS

Zu § 1 Nr. 1 und 3

§ 1 Nr. 1 und 3 sind wie folgt zu fassen:

"1. Zivildienstleistende, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Zivildienstbeschädigung im Sinne des § 47 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 47 a des Zivildienstgesetzes erleiden, zu einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen anerkannten Beschäftigungsstelle gehören und in diesem Gebiet zum Zivildienst einberufen worden sind,";

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991 - 2 -

(noch Ziff. 1)

"3. Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 47 b des Zivildienstgesetzes erleiden, wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben,".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen in § 1 Nr. 1 und Nr. 3 gewährleisten die Umsetzung des in der Begründung zur Verordnung dargelegten Willens des Verordnungsgebers.

Darüber hinaus wird hierdurch eine Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden nach der ZDVÖV mit Wehrdienstleistenden nach der SVÖV sichergestellt.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.